

Reglement über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (FischR)

vom 13.11.2018 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2019)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei und die dazugehörige Verordnung vom 24. November 1993;

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

gestützt auf die Vereinbarung vom 2. Juni und 18. Juni 2009 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane;

gestützt auf das Konkordat vom 24. April 1968 über die Ausübung der Fischerei;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1 Gewässer und Fischereimethoden

¹ In diesem Reglement wird die Ausübung der Angelfischerei in den kantonalen Gewässern sowie in den Grenzgewässern, mit Ausnahme der privaten Gewässer, der verpachteten Wasserläufe, der Wasserläufe, die der Aufzucht dienen, der Wasserläufe, die nicht für die Fischerei bestimmt sind, sowie des Murten- und des Neuenburgersees geregelt.

² In ihm wird ebenfalls der Fang von Köderfischen und von Krebsen in diesen Gewässern geregelt.

³ Die für die Fischerei namentlich aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht offenen Gewässer gelten als nicht für die Fischerei bestimmte

Gewässer. Die Nutzung dieser Gewässer untersteht insbesondere dem Gesetz über die öffentlichen Sachen.

2. KAPITEL

Verleihung des Fischereirechts

Art. 2 Fischerei ohne Patent

¹ Die Fischerei ohne Patent ist in den für die Patentfischerei offenen Gewässern erlaubt:

- a) im Pérolles-See unter folgenden Bedingungen:
 - für Erwachsene und Minderjährige;
 - vom 1. Sonntag im März bis 1. Sonntag im Oktober;
 - vom Ufer aus; nur in den folgenden (mit Schildern gekennzeichneten) Sektoren:
 - > am rechten Ufer, von Les Rittes (Koord.: 2 578 997 / 1 182 251) bis zur Pérolles-Brücke
 - > am linken Ufer, vom künstlichen Kanal am Ende des Wegs, der vom Sentier Schoch her kommt (Koord.: 2 579 111 / 1 182 488) bis zur Lichtung beim südlichen Ende der Galerie des Sentier Schoch (Koord.: 2 578 925 / 1 182 253); dann vom Ende des grossen Schilfgürtels (Koord.: 2 578 918 / 1 182 116) bis zur Pérolles-Brücke;
 - mit den nach Kapitel 8 dieses Reglements für diesen See zugelassenen Fanggeräten, ausser für Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr, die nur mit einer einfachen, beschwerten, schwimmenden Handangel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist, fischen dürfen;
- b) in den übrigen für die Patentfischerei offenen Gewässern unter folgenden Bedingungen:
 - für die Minderjährigen unter 16 Jahren unter der Aufsicht einer Person, welche die elterliche Sorge hat und Inhaberin eines Fischereipatents ist, oder einer anderen volljährigen Aufsichtsperson, die ebenfalls ein Fischereipatent besitzt;
 - ausserhalb der Zeiten nach Kapitel 6 dieses Reglements;
 - vom Ufer oder von einem Wasserfahrzeug aus;
 - mit den nach Kapitel 8 dieses Reglements zugelassenen Fanggeräten.

- Die oder der Erwachsene darf gleichzeitig nicht mehr als drei Minderjährige unter 16 Jahren unter seiner Aufsicht haben.
- Die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen zusammen pro Tag nicht mehr Fische fangen als eine einzige Fischerin oder einziger Fischer (Art. 24 dieses Reglements).
- Die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen nur mit der Anzahl Fanggeräte fischen, für welche die Patentinhaberin oder der Patentinhaber am Ort, wo sie fischen, eine Zulassung hat, jedoch mit höchstens drei Angeln; eine Ausnahme bilden die Fliessgewässer, in denen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson mit höchstens zwei Angeln fischen dürfen.
- Für die Fischerei mit der Gambe dürfen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson höchstens 3 Gamben verwenden, wobei pro Person nicht mehr als eine Gambe verwendet werden darf.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des 6., des 7. und des 9. Kapitels dieses Reglements vorbehalten.

³ Personen, die vom Fischereirecht ausgeschlossen sind, werden auch von dieser Angelfischerei ohne Patent ausgeschlossen.

Art. 3 Patentfischerei

¹ Die allgemeinen Fischereipatente sind:

- Patent A, berechtigt zur Angelfischerei in den Wasserläufen und vom Ufer von Seen aus;
- Patent B, berechtigt zur Angelfischerei in den Wasserläufen;
- Patent C, berechtigt zur Angelfischerei nur vom Ufer von Seen aus.

² Die speziellen Fischereipatente sind:

- Patent D, berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Patents A oder C, mit der Schleppangel und mit der Angel von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzer-, im Montsalvens-, im Schifftenen- und im Schwarzsee zu fischen;
- Patent E, berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Patents A oder C, mit der Angel von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzer-, im Montsalvens-, im Schifftenen- und im Schwarzsee zu fischen;

- Patent F, berechtigt nur zur Angelfischerei vom Ufer aus, und zwar im unteren Lauf der Bibera flussabwärts von der Brücke der Kantonsstrasse Sugiez–Ins und im Broyekanal auf der Strecke zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- Patent G, das Zusatzpatent für Gastfischerinnen und Gastfischer, berechtigt die volljährige Inhaberin oder den volljährigen Inhaber eines Jahrespatents A, B oder C, mit jeweils einem Gast zu fischen; pro Jahr darf nur ein Zusatzpatent für Gastfischerinnen und Gastfischer gelöst werden.

Die Gastfischerin oder der Gastfischer darf die gleiche Anzahl und Art Geräte nach Kapitel 8 dieses Reglements verwenden wie die Patentinhaberin oder der Patentinhaber. Die Schleppangel ist ausgenommen; der Gast darf jedoch die Schleppangeln der Patentinhaberin oder des Patentinhabers, die oder den er begleitet, bedienen.

In Wasserläufen dürfen die Patentinhaberin oder der Patentinhaber und der Gast höchstens mit je einer Angel fischen.

Die Gastfischerin oder der Gastfischer kann die erlaubten Geräte frei wählen.

Für die Ausübung der Fischerei in einem Fliessgewässer oder von einem Seeufer aus müssen sich die Patentinhaberin oder der Patentinhaber und der Gast in Rufnähe aufhalten.

Beim Fischen von einem Wasserfahrzeug aus muss der Gast vom selben Wasserfahrzeug aus wie die Inhaberin oder der Inhaber des Fischereipatents fischen.

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber und der Gast dürfen pro Jahr und pro Tag nicht mehr Fische fangen, als die Patentinhaberin oder der Patentinhaber selber behalten darf (Art. 24 dieses Reglements).
- Kollektivpatente Kollektivpatente werden vom Amt für Wald und Natur ausgestellt.

Art. 4 Dauer und Gültigkeit der Patente

¹ Das Jahrespatent ist für die Fischfangperioden des laufenden Kalenderjahres gültig.

² Die Halbjahrespateente gelten 6 Monate. Das erste Halbjahrespateente ist vom 1. Januar bis 30. Juni gültig. Das zweite Halbjahrespateente ist vom 1. Juli bis 31. Dezember gültig.

³ Ein Wochenpatent ist ein Patent A mit Gültigkeit während 7 aufeinanderfolgender Tage in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September.

⁴ Das Tagespatent ist ein Patent A, D oder E, dessen Dauer auf einen Tag beschränkt ist. Für die ersten 14 Tage der Fangzeiten der Forelle (Bach- und Seeforelle) und der Äsche kann es nicht ausgestellt werden.

Art. 5 Sachkundenachweis (SaNa)

¹ Alle Bezügerinnen und Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespateente müssen gemäss den Bestimmungen von Artikel 5a der Bundesverordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

² Der Nachweis dieser Kenntnisse wird durch den Sachkundenachweis (SaNa) erbracht, der nach dem Besuch eines Ausbildungskurses erteilt wird.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines Wochen- oder Tagespatente, Gastfischerinnen und Gastfischer und Personen, welche die Fischerei ohne Patent ausüben, sind nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Den Inhaberinnen und Inhabern eines Wochen- oder Tagespatente wird zusammen mit dem Fischereipatent ein Faltblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben. Der Besuch eines Ausbildungskurses wird dennoch empfohlen.

Art. 6 Patentpreise

¹ Die Patentpreise für im Kanton Freiburg wohnhafte Fischerinnen und Fischer werden in Anhang 1 festgehalten. Dasselbe gilt für im Kanton Waadt wohnhafte Fischerinnen und Fischer.

² Personen, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen und im Kanton Freiburg oder im Kanton Waadt wohnen, erhalten das Patent A, B oder C zum halben Preis unter der Bedingung, dass sie die Zusatzpatente D oder E nicht lösen. Die entsprechenden Preise werden in Anhang 2 festgehalten.

³ Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischerinnen und Fischer, mit Ausnahme der Fischerinnen und Fischer, die im Kanton Waadt wohnen,

wird der Preis bestimmter Patente verdoppelt. Die entsprechenden Preise werden in Anhang 3 festgehalten.

⁴ Fischerinnen und Fischer, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, minderjährig sind, erhalten bestimmte Patente zum halben Preis. Diese Vorzugspreise werden in den Anhängen 1 und 3 festgehalten.

Art. 7 Wiederbevölkerungstaxe – Gegenstand

Die Wiederbevölkerungstaxe wird für die Finanzierung der Wiederbevölkerung, die Überwachung der Fischbestände und die Verbesserung der Biotope verwendet.

Art. 8 Wiederbevölkerungstaxe – Erhebung

¹ Wer ein Jahres- oder Halbjahrespatent A, B, C oder F löst, aber für das laufende Jahr nicht nachweisen kann, dass er Mitglied eines Vereins ist, der bei der Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer mitwirkt, muss zum Patentpreis zusätzlich eine Wiederbevölkerungstaxe nach Anhang 4 bezahlen.

² Wer ein Wochenpatent A löst, muss zusätzlich zum Patentpreis eine Wiederbevölkerungstaxe nach Anhang 4 bezahlen.

³ Wer mehrere Patente löst, bezahlt die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal.

⁴ Die Wiederbevölkerungstaxe wird nicht erhoben für die Patente D, E und G.

⁵ Jugendliche, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, minderjährig sind, bezahlen die Wiederbevölkerungstaxe nicht.

⁶ Personen, die eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen, bezahlen die ganze Taxe, sofern diese erforderlich ist.

Art. 9 Kontrolle und Fangstatistik

¹ Alle Bezügerinnen und Bezüger eines Patents erhalten ein Exemplar dieses Reglements in Papierform oder elektronischer Form.

² Alle Bezügerinnen und Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespatents A, B oder C erhalten ein Kontrollheft gegen Hinterlegung eines Depots von 50 Franken.

³ Dieses Depotgeld wird zurückerstattet, wenn die Fischerin oder der Fischer das Kontrollheft vorschriftsgemäss ausgefüllt dem Amt, welches das Patent ausgestellt hat, spätestens bis 31. März des folgenden Jahres zurückgibt.

⁴ Die Bezügerinnen und Bezüger eines Tages- oder Wochenpatents A sowie die Bezügerinnen und Bezüger eines Patents F erhalten kein Kontrollheft. Sie sind aber verpflichtet, ihre Fänge in den Statistikbogen einzutragen.

Art. 10 Ausstellung der Patente

¹ Die Patente A, B, C, D, E und G werden von den Oberämtern ausgestellt.

² Das Patent F wird vom Oberamt des Seebezirks ausgestellt.

³ Die Oberämter können die Ausstellung von Tages- und Wochenpatenten und des Patents F an anderen Orten organisieren.

⁴ Das Amt für Wald und Natur (das Amt) ist für die Ausstellung von Kollektivpatenten zuständig. Diese sind an besondere Bedingungen geknüpft.

3. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Wasserläufe

Art. 11 Wasserläufe auf Freiburger Boden

¹ Die Patente A und B berechtigen die Inhaberin oder den Inhaber zur Angelfischerei in folgenden Wasserläufen oder Abschnitten von Wasserläufen, die sich vollständig auf Freiburger Boden befinden. Ohne ausdrücklichen Vermerk sind die aufgeführten Wasserläufe ohne ihre Zuflüsse gemeint:

- | | |
|-----------------|---|
| a) Broyekanal | zwischen La Monnaie und dem Murtensee; |
| b) Bibera | von der Einmündung in den Broyekanal bis zur Brücke der Kantonsstrasse Sugiez–Ins flussabwärts; |
| c) Broye | im Broyebezirk, mit Ausnahme einer Strecke von jeweils 20 m flussaufwärts und flussabwärts von der Einmündung des Boulex-Baches in Fétigny; im Glane- und im Vivisbachbezirk (flussabwärts von der Brücke der Kantonsstrasse Vaulruz–Semsales); |
| d) Kleine Glane | von der Kantonsgrenze bei Nuvilly bis zur Kantonsgrenze bei der Strasse Payerne–Grandcour; |
| e) Arbogne | von der Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Bachs bis 120 m flussabwärts ab dem Zusammenfluss mit dem Pelons-Bach; |

- | | |
|---------------------------------------|--|
| f) Parimbot | von der Einmündung in die Broye bis zur Kantongrenze; |
| g) Tatrel | von der Einmündung in die Broye bis Châtel-Saint-Denis; |
| h) Corjon | von der Nationalstrasse Semsales–Châtel-Saint-Denis flussabwärts; |
| i) Dâ | Zufluss der Broye zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis; |
| j) Rio de la Cibe
und Rio Vésenand | Zuflüsse der Broye in Semsales; |
| k) Kanal Les Rogigues | Zufluss der Broye zwischen Semsales und Progens; |
| l) Mortivue | Zufluss der Broye in Semsales; |
| m) Châtel-Vivisbach | mit seinen Zuflüssen, ohne die Gouilles de Rathvel; |
| n) Saane | <ul style="list-style-type: none"> – flussabwärts vom Wasserkraftwerk Schiffenen, unter Vorbehalt von Artikel 18 Bst. b dieses Reglements, – flussaufwärts von der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer, – von der Pérolles-Brücke bis zum Auffangbecken am Fusse der Staumauer von Rossens (mit Schildern gekennzeichnet), unter Vorbehalt von Artikel 18 Bst. b dieses Reglements, mit Ausnahme des Schilfgürtels im Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees, das bis zum «Creux-du-Loup» reicht, in den mit Schildern markierten Gebieten auf der rechten Uferseite ab dem Fuss der Felswand (Koord.: 2 578 245/ 1 181 950) und der grossen Insel (Koord.: 2 577 800 / 1 182 160), |

- flussaufwärts von der Brücke von Morlon bis zum Auffangbecken unter der Staumauer des Lessoc-Sees (Montbovon-See), Artikel 18 Bst. b dieses Reglements bleibt vorbehalten,
 - flussaufwärts vom Lessoc-See (Montbovon-See) bis zur Kantonsgrenze bei Montbovon, unter Vorbehalt von Artikel 20 Abs. 2 dieses Reglements;
- o) Sonnaz von der Brücke der Kantonsstrasse Freiburg–Murten in Pensier bis zur Brücke der Strasse Belfaux–Lossy;
- p) Glane vom Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez, ohne ihre Zuflüsse;
- q) Neirigue von der Einmündung in die Glane bis zur Brücke bei der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen;
- r) Glâne von der Einmündung in die Glane bis Villaranon, ohne ihre Zuflüsse;
- s) Ärgera von der Einmündung in die Saane in Marly bis zur Roggelibrücke in Plasselb, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Kanäle;
- t) Sionge von der letzten Brücke (Vuippens) vor der Einmündung in den Greyerzersee bis zur Einmündung des Diron in Vuadens;
- u) Trême von der Einmündung in die Saane bis zu ihren Quellen mitsamt ihren Zuflüssen, mit Ausnahme der Albeuve und des sogenannten «Ruisseau du Monte-Pente» zwischen dem ehemaligen Kloster Part-Dieu und Bulle;
- v) Hongrin von der Einmündung in den Lessoc-See (Montbovon-See) bis zur Brücke flussabwärts von Allières;

- w) Jaunbach
- von der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt, flussabwärts bis zum Auffangbecken des Stauwehrs des Montsalvens-Sees, unter Vorbehalt von Artikel 18 Bst. b dieses Reglements,
 - vom Montsalvens-See flussaufwärts bis zur bernischen Kantonsgrenze einschliesslich seiner Zuflüsse, mit Ausnahme des Rio-du-Petit-Mont, des Rio-du-Gros-Mont, des sogenannten «Pisciculture»-Bachs vom Pont-du-Roc flussabwärts, des Eichbachs, unter Vorbehalt der Artikel 15 Bst. e und 18 Bst. b dieses Reglements;

- x) Javroz
- von der Einmündung in den Montsalvens-See bis zum alten Steg, der das Kartäuserkloster La Valsainte über den Bauernhof Grosse-Grange mit dem Bauernhof des Rocs verbindet, unter Vorbehalt der Artikel 15 Bst. e und 20 Abs. 2 Bst. a dieses Reglements;

- y) Warme Sense
- vom Zusammenfluss mit der Kalten Sense in Zollhaus bis zum Schwarzsee.

² Das Patent F berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, in folgenden Wasserläufen auf Freiburger Boden ausschliesslich vom Ufer aus zu fischen:

- a) Broyekanal
- zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- b) Bibera
- von der Einmündung in den Broyekanal bis zur Brücke der Strasse Sugiez–Ins.

Art. 12 Grenzflüsse mit dem Kanton Bern

Die Patente A und B berechtigen die Inhaberin oder den Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Saane
- von der Einmündung der Sense bis zur Kantonsgrenze in Niederbösing;

- b) Sense von der Einmündung in die Saane bei Laupen bis zum Zusammenfluss der Warmen und der Kalten Sense in Zollhaus, einschliesslich des Abschnitts auf dem Gebiet der Berner Gemeinde Albligen;
- c) Kalte Sense von der Einmündung in die Sense bei Zollhaus bis zum Zusammenfluss mit der Muscherensense in Sangernboden.

Art. 13 Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt

Die Patente A und B berechtigen die Inhaberin oder den Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Chandon
 - von der Kantonsgrenze ungefähr 500 Meter flussabwärts von der Brücke der Strasse Faoug–Chandossel bei «Bayse» bis zur genannten Brücke der Strasse Faoug–Chandossel,
 - von der Kantonsgrenze zwischen Villarepos und der Brücke der Strasse Donatyre–Misery bis zur Kantonsgrenze zwischen La Vossaine und Malforin;
- b) Broye
 - von der Brücke der Strasse Palézieux–Gare–Ecoteaux–Semsales bis zur Kantonsgrenze in La Rougève,
 - auf der Grenzstrecke in Auboranges, zwischen Fouâche und Les Bures,
 - von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Eisenbahnbrücke in Treize-Cantons, mit Ausnahme des Schongebiets in Payerne;
- c) Kleine Glane von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Kantonsgrenze der Exklave Vuissens in «Vers-le-Moulin»;

- d) Arbogne von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Baches (Kantonsgrenze), mit Ausnahme des Abschnitts zwischen der Brücke von Vuaz-Seguín und der Brücke der Strasse Payerne–Dompierre in Corcelles-près-Payerne;
- e) Parimbot auf der Grenzstrecke in Auboranges;
- f) Flon auf der Grenzstrecke in Oron;
- g) Biordaz vom Zusammenfluss mit dem Corbéron bis zur Strassenbrücke Granges–Palézieux-Village;
- h) Corbéron auf der Grenzstrecke in Granges;
- i) Châtel-Vivisbach auf der Grenzstrecke;
- j) Fégire-Vivisbach auf der Grenzstrecke.

Art. 14 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt und dem Kanton Bern anwendbares Recht

¹ Wer in einem Grenzfluss zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt oder Freiburg und Bern fischt, ist den gesetzlichen Vorschriften und Reglementen desjenigen Kantons unterstellt, der ihm das Patent ausgestellt hat.

² Diese Regelung ist anwendbar, unabhängig davon, von welchem Ufer aus gefischt wird.

4. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Freiburger Seen

Art. 15 Seen

Folgende Freiburger Seen stehen den Inhaberinnen und Inhabern eines Patents A, C, D oder E für die Angelfischerei offen:

- a) Schiffensee unterhalb der Neiglen-Hängebrücke;
- b) Pérolles-See unterhalb der Pérolles-Brücke, bis zu einem Abstand von 5 m von den Gittern des Stauwehrs der Magerau, ausschliesslich vom Ufer und nur in folgenden (mit Schildern gekennzeichneten) Sektoren:

- am rechten Ufer, von Les Rittes (Koord.: 2 578 997 / 1 182 251) bis zur Pérolles-Brücke,
 - am linken Ufer: vom künstlichen Kanal am Ende des Wags, der vom Sentier Schoch her kommt (Koord.: 2 579 111 / 1 182 488), bis zur Lichtung beim südlichen Ende der Galerie des Sentier Schoch (Koord.: 2 578 925 / 1 182 253). Dann vom Ende des grossen Schilfgürtels (Koord.: 2 578 918 / 1 182 116) bis zur Pérolles-Brücke;
- c) Greyerzersee
- unterhalb der Brücke von Morlon und unterhalb der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt,
 - unterhalb der letzten Brücke über die Sionge in Vuippens;
- für die übrigen Zuflüsse: bis zum höchsten Pegelstand des Sees;
- d) Lessoc-See
(Montbovon-See) ausschliesslich vom Ufer aus;
- e) Montsalvens-See als See an seinem höchsten Pegelstand; Anschlagtafeln signalisieren die Stelle, ab der die Bestimmungen für Fließsgewässer gelten.
- f) Schwarzsee;
- g) Lussy-See nur vom Ufer aus, an den bezeichneten Stellen.

Art. 16 Das Fischen vom Boot aus

¹ Inhaberinnen und Inhaber des Zusatzpatents D (Schleppangel und Fischen von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) und E (Fischen von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) sind berechtigt, in folgenden Seen von einem Wasserfahrzeug aus zu fischen:

- a) Schiftenensee;
- b) Greyerzersee;
- c) Montsalvens-See;

d) Schwarzsee.

² Inhaberinnen und Inhabern des Zusatzpatents D (Schleppangel) sind in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 53 Abs. 2 der Bundesverordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) berechtigt, in der inneren Uferzone mit einem vorschriftsgemäss bezeichneten Wasserfahrzeug (weisser Ballon) parallel zum Ufer zu fahren, jedoch nur für die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

³ Im Lessoc- (Montbovon-), im Lussy- und im Pérolles-See ist jegliche Fischerei vom Wasserfahrzeug aus verboten.

⁴ Das Fischen von einem Strandboot aus wird dem Fischen von einem Wasserfahrzeug aus gleichgesetzt. Als «Strandboot» gelten namentlich Belly Boat, Float Tube, Luftmatratzen und weitere Schwimmhilfen nach Artikel 2 BSV.

Art. 17 Verbot bei vereisten Seen

Es ist verboten, sich zum Fischen auf die vereisten Seen zu begeben und Löcher ins Eis zu schlagen.

5. KAPITEL

Fischereiverbot und Schongebiete

Art. 18 Fischereiverbot

Die Fischerei ist verboten:

- a) von Brücken und Stegen aus;
- b) von den Staumauern von Lessoc, von Montsalvens, von Rossens, der Magerau und von Schiffenen sowie von den jeweils dazugehörigen Bauten und Anlagen aus, insbesondere im betonierten Teil des Unterwasserkanals unter der Staumauer und in den Auffangbecken; im Auffangbecken am Fusse der Staumauer von Rossens ist der für die Fischerei offene Bereich mit Schildern gekennzeichnet;
- c) in den Kanälen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss Artikel 11 dieses Reglements der Patentfischerei offenstehen;
- d) in den Geschiebesammlern und den Turbinenkammern der Elektrizitätswerke;
- e) bei Fischleitern und anderen Bauwerken, die mit einer Anschlagtafel versehen sind, zur Überwindung von Hindernissen durch ein

Wasserkraftwerk, von beiden Ufern aus bis 20 m flussaufwärts und flussabwärts;

- f) von den Anlagen der Bootshäfen aus oder innerhalb der Bootshäfen;
- g) vom linken Saaneufer aus am Fusse der Deponie La Pila in Hauterive.

Art. 19 Schongebiet

Jegliche Fischerei ist verboten in der Glane von der Einmündung in die Saane bis zum Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline).

Art. 20 Teilschongebiete

¹ Jegliche Fischerei in den folgenden Gebieten ist verboten:

- a) Lessoc-See vom Montag nach dem 1. Sonntag im
(Montbovon-See) Oktober bis zum Samstag vor dem
1. Sonntag im März, mit Ausnahme des
Fangs von Elritzen, der jeweils ab 1. Februar
gestattet ist, wobei vom 1. Februar bis zur
Eröffnung der Fischerei der Fang von
Elritzen mit Angeln nicht erlaubt ist;
- b) freiburgische vom Montag nach dem 1. Sonntag im
Wasserläufe mit Oktober bis zum Samstag vor dem
Ausnahme des 1. Sonntag im März, mit Ausnahme des
Broyekanals Fangs von Elritzen, der jeweils ab 1. Februar
gestattet ist, wobei vom 1. Februar bis zur
Eröffnung der Fischerei der Fang von
Elritzen mit Angeln nicht erlaubt ist;
- c) Grenzflüsse mit dem vom Montag nach dem 1. Sonntag im
Kanton Waadt gemäss Oktober bis zum Samstag vor dem
Artikel 13 dieses 1. Sonntag im März;
Reglements
- d) Kalte Sense und vom 1. Januar bis 15. März und vom
Abschnitt der Sense, 1. Oktober bis 31. Dezember.
der an den Kanton
Bern grenzt

² Jegliche Fischerei ist in den folgenden zeitweiligen Schongebieten vom 1. Januar bis 31. Mai und ab dem Ende der Flussfischerei Anfang Oktober bis 31. Dezember verboten:

- a) Javroz auf der ganzen für die Patentfischerei offenen
Strecke;

- b) Saane von der Einmündung in den Lessoc-See (Montbovon-See) bis zur Grenze zum Kanton Waadt in Montbovon.

³ In der Saane von der Mottabücke bis zum Stauwehr der Magerau ist es von der Eröffnung der Flussfischerei bis zum Ende der Schonzeit für die Äsche verboten, für den Fischfang im Wasser zu waten.

⁴ Jegliche Fischerei kann in den Wasserläufen verboten werden, die Gegenstand von Renaturierungsmassnahmen (im Sinne von Art. 4 Bst. m oder Art. 38a, 43a und 80 GSchG) sind, während der Arbeiten und während maximal 5 Jahren nach der Ausführung der Massnahmen.

6. KAPITEL

Schonzeiten und Fischfangzeiten

Art. 21 Schonzeiten

Es gelten folgende Schonzeiten:

- a) *Forelle in den Wasserläufen und Seen, mit Ausnahme des Schiffenen- und des Greyerzersees*: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis Samstag vor dem 1. Sonntag im März, d. h.:

- vom 1. Januar 2019 bis 2. März 2019,
- vom 7. Oktober 2019 bis 29. Februar 2020,
- vom 5. Oktober 2020 bis 6. März 2021,
- vom 4. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021;

Forelle im Schiffenen- und im Greyerzersee: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis 15. Januar, d. h.:

- vom 1. Januar 2019 bis 15. Januar 2019,
- vom 7. Oktober 2019 bis 15. Januar 2020,
- vom 5. Oktober 2020 bis 15. Januar 2021,
- vom 4. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021,

mit Ausnahme

- des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Saane, der Kalten Sense und des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Sense: jedes Jahr vom 1. Oktober bis 15. März;

- b) *Äsche*: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis 31. Mai, d. h.:

- vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019,
- vom 7. Oktober 2019 bis 31. Mai 2020,

- vom 5. Oktober 2020 bis 31. Mai 2021,
 - vom 4. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021,
- mit Ausnahme
- der an den Kanton Bern angrenzenden Gewässer: jedes Jahr vom 1. Januar bis 15. Mai,
 - der an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässer:
vom 1. Januar 2019 bis 18. Mai 2019,
vom 7. Oktober 2019 bis 16. Mai 2020,
vom 5. Oktober 2020 bis 15. Mai 2021,
vom 4. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021,
- mit Ausnahme der Broye, wo der Fang von Äschen das ganze Jahr verboten ist;
- c) *Hecht*:
- im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Schiffenensee: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai,
 - im Broyekanal und in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye: jedes Jahr vom 15. März bis 15. April;
- d) *Zander*:
- im Greyerzersee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Schiffenensee: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai;
- e) *Barsch (Egli)*:
- im Greyerzer- und im Schwarzsee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
 - im Schiffenensee und im Broyekanal: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai;
- f) *Barbe*: jedes Jahr vom 1. Mai bis 31. Juli,
- mit Ausnahme
- der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane;
- g) *Elritze*: jedes Jahr vom 15. April bis 15. Juni,
- mit Ausnahme
- der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane,

- der Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt;

h) *Wels im Broyekanal*: jedes Jahr vom 15. Mai bis 15. Juni.

Art. 22 Fangzeiten

¹ Das Fischen ist während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- im Januar: von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- im Februar: von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- im März: von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Winterzeit)
von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Sommerzeit)
- im April: von 06.30 Uhr bis 21.00 Uhr
- im Mai: von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- im Juni: von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- im Juli: von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- im August: von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- im September: von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- im Oktober: von 08.00 Uhr bis 19.30 Uhr (Sommerzeit)
von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Winterzeit)
- im November: von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr
- im Dezember: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

² Im Schifflensee, im Greyerzersee, im Broyekanal, im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, in der Kalten Sense und im Abschnitt der Sense, der an den Kanton Bern grenzt, ist das Fischen während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- a) während der Sommerzeit: von 5 bis 24 Uhr;
- b) während der Winterzeit: von 6 bis 20 Uhr.

³ Eine halbe Stunde nach Ende bis eine halbe Stunde vor Beginn der Fischfangzeiten ist es verboten, Fanggeräte auf dem Wasserfahrzeug oder am Ufer montiert zu haben.

7. KAPITEL

Fangmasse und Höchstfangzahl

Art. 23 Fangmasse

Die Fische dürfen nur behalten werden, sofern sie von der Kopfspitze bis zur Spitze der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen, folgende Fangmasse erreichen:

- Forelle:* 24 cm, ausgenommen:
- Bereich zwischen 24 und 32 cm in der Saane von der Neiglen-Hängebrücke flussaufwärts bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer;
in der Saane von der Pérolles-Brücke flussaufwärts bis zum Auffangbecken unterhalb der Staumauer von Rossens;
in der Glane, vom Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez, ohne ihre Zuflüsse;
in der Neirigue, von der Einmündung in die Glane bis zur Brücke bei der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen;
in der Ärgera von der Einmündung in die Saane bis zum Zusammenfluss mit dem «Ruisseau du Copy» in Marly;
 - 45 cm im Greyerzersee;
im Schiffenensee;
im Pérolles-See;
im Broyekanal;
in der Bibera.
- Äsche:* in den Wasserläufen auf Freiburger Boden und in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye ist der Fang von Äschen das ganze Jahr verboten, ausser:
- 38 cm in der Saane auf Freiburger Boden;
 - 36 cm in der Kalten Sense;
in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane;
in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense.

<i>Hecht:</i>	50 cm in den Seen;
– 45 cm	im Broyekanal; in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye; in den übrigen Wasserläufen können Hechte aller Grössen gefangen werden; die in diesen Wasserläufen gefangenen Hechte müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall wieder ins Wasser ausgesetzt werden.
<i>Zander:</i>	40 cm im Greyerzer- und im Schiftenensee; in den übrigen Wasserläufen und Seen können Zander aller Grössen gefangen werden; die in den Wasserläufen und Seen gefangenen Zander müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall wieder ins Wasser ausgesetzt werden, mit Ausnahme der im Greyerzer- und im Schiftenensee gefangenen Zander.
<i>Barsch (Egli):</i>	Kein Fangmindestmass; in den kantonalen Wasserläufen und Seen dürfen pro Tag und Person bis zu 80 Barsche (Egli) gefangen werden.
<i>Karpfen:</i>	40 cm.
<i>Wels:</i>	50 cm.

Art. 24 Begrenzung der Fangzahl und Fangverbot

¹ Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Sie darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.

² Im Unterlauf der Glane, zwischen dem Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Einmündung der Neirigue und in der Neirigue ist es verboten, mehr als 2 Forellen pro Tag zu fangen.

³ In der Kalten Sense und in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense und der Saane darf eine Person nicht mehr als 6 Edelfische (Bachforellen und Äschen) pro Tag fangen.

⁴ Eine Person darf pro Tag höchstens 80 Barsche (Egli) fangen.

⁵ Eine Person darf pro Tag höchstens 30 Elritzen, Brachsmen, Lauben, Hasel, Rotaugen, Rotfedern, Alet und Schleien fangen. Diese sind nur für den Eigengebrauch bestimmt.

⁶ Eine Person darf pro Jahr nicht mehr als insgesamt 150 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Pro Jahr dürfen jedoch höchstens 5 Äschen gefangen werden. Inhaberinnen und Inhaber eines Halbjahrespatents dürfen insgesamt 75 Fische (Forelle, Äsche, Hecht und Zander), davon jedoch höchstens 2 Äschen, fangen.

⁷ Der Fang von Nasen ist verboten.

⁸ Der Fang von Krebsen ist verboten.

⁹ Der Fang von Äschen in dem an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitt der Broye ist verboten.

8. KAPITEL

Fanggeräte, Fischereimethoden, Köder

Art. 25 Verbotene Fanggeräte und Fischereimethoden

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es verboten:

- a) Fische mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken (Ködern), unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- b) Fische mit einer Lampe oder einem Scheinwerfer anzulocken, unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- c) Fische anders als mithilfe einer Angel zu fangen (ausgenommen für den Fang von Köderfischen);
- d) ferngesteuerte Geräte zu verwenden;
- e) Fische zu fangen, indem sie mit der Angel absichtlich an einer anderen Körperstelle als im Mund festgehalten werden;
- f) Stoffe, welche die Fische betäuben, Sprengstoff oder andere schädliche Stoffe sowie Elektrizität zu verwenden; das Amt ist jedoch befugt, Bewilligungen für die Elektrofischerei auszustellen;
- g) durch das Aufstellen von Hindernissen die Fortbewegung der Fische zu beeinträchtigen oder zu verhindern;
- h) den Wasserhaushalt, den Zustand der Ufer oder des Flussbetts zu verändern.

² Das Amt kann Laichfischfänge, Abfischungen zum Schutz der Fische und Fischfänge zu wissenschaftlichen Zwecken organisieren.

Art. 26 Angeln

¹ Einzig die Fischerei mit einer Angel ist erlaubt, unter Vorbehalt der Verwendung anderer Geräte zum Fang von Köderfischen (Art. 33 dieses Reglements).

² Folgende Angeln sind erlaubt:

- a) die Schwebangel mit oder ohne Schwimmer und Beschwerung, inklusive die Angel zum Fang mit der Fliege;
- b) die Senkangel mit Beschwerung, ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen;
- c) die Gambe, d. h. eine Senkangel, die von Hand auf und ab bewegt wird;
- d) die Setzangel, d. h. eine beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt;
- e) die Wurfangel, d. h. eine beschwerte Angel mit oder ohne Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann von der Fischerin oder vom Fischer zurückgezogen wird;
- f) die Schleppangel, d. h. eine durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

³ Die Verwendung aller übrigen Angeln ist verboten.

Art. 27 Erlaubte Angeln in den Flüssen

¹ In den Flüssen darf die Inhaberin oder der Inhaber des Patents A, B oder F nur eine einzige Angel (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel, mit Ausnahme der Gambe), die von Hand gehalten oder in der Nähe der Fischerin oder des Fischers aufgestellt wird, gebrauchen. Die Angel darf mit einem einzigen Haken (einfach, doppelt oder dreifach) ohne Widerhaken, der unter der eventuell vorhandenen Beschwerung angebracht ist, versehen sein.

² Kein Angelhaken darf einen Widerhaken aufweisen.

³ Beim Fischen mit toten Köderfischen («Dandinette») können einfache, doppelte oder dreifache Haken mit insgesamt höchstens drei Schenkeln verwendet werden.

⁴ Im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, darf die Fischerin oder der Fischer zwei nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zusammengesetzte Angeln verwenden.

⁵ Im Broyekanal sind die Vorschriften über die Angelfischerei dieselben wie für die Fischerei im See (Art. 28 dieses Reglements), mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist gestattet.
- b) Die Fischerei mit der Gambe ist vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 31. Dezember verboten.

Art. 28 Erlaubte Angeln im See

In den kantonalen Seen und im Broyekanal darf jede Inhaberin und jeder Inhaber des Patents A, C oder F sowie des Patents D oder E unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3 dieses Reglements für die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus folgende Geräte gebrauchen:

- a) vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus (mit Ausnahme des Broyekanal, in dem die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus verboten ist): drei einfache Angeln (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel mit Ausnahme der Gambe), die mit der Hand gehalten oder in der Nähe der Fischerin oder des Fischers aufgestellt werden und je mit höchstens drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sind;

ausgenommen ist der Pérolles-See, wo nur mit einer einzigen Angel, die mit einem einzigen einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen ist, gefischt werden darf;

- b) vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: eine einzige Gambe mit höchstens fünf einfachen Angelhaken; die Person, die mit der Gambe fischt, hat das Recht, zusätzlich zwei weitere Angeln zu gebrauchen (Schweb-, Senk- oder Setzangel);

ausgenommen ist der Pérolles-See, wo die Person, die mit der Gambe fischt, nicht zusätzlich zwei weitere Angeln gebrauchen darf (Schweb-, Senk- oder Setzangel);

- c) für den Fischfang mit Köderfischen oder Fischteilen vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: drei Schweb-, Setz- oder Senkangeln mit je einem Köder;

ausgenommen ist der Pérolles-See, wo nur mit einer Angel, die mit einem einzigen Köder versehen ist, gefischt werden darf;

- d) höchstens sechs Angeln, wenn mehrere Personen, Gastfischerinnen und Gastfischer inbegriffen, vom selben nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus fischen;

- e) die Schleppangel, ausgenommen vom 1. Januar bis 15. Januar und vom 1. Dezember bis 31. Dezember;

- f) für das Fischen mit der Schleppangel: fünf Köder pro Wasserfahrzeug, mit Ausnahme des Montsalvens-Sees und des Schwarzsees, wo nur zwei Köder pro Boot gestattet sind; jeder Köderfisch darf höchstens mit drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sein; nach der Beendigung des Fischens mit der Schleppangel muss die Kennzeichnung (weisser Ballon oder ähnliche Vorrichtung) eingezogen werden;

- g) im Greyerzer- und im Schiffenensee ist während der Schonzeit des Zanders und des Hechts jegliches Fischen verboten, abgesehen vom Fischen mit einer Angel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist, und dem Trockenfliegenfischen zum Fang von Köderfischen.

Art. 29 Angeln mit Widerhaken

Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist ausschliesslich für die Fischerei in den Seen sowie im Broyekanal erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Fischerin oder der Fischer über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügt.

Art. 30 Hilfsgerät

Nur der Feumer oder Kescher darf als Hilfsgerät für die Fischerei gebraucht werden.

Art. 31 Köder – Allgemeines

¹ Es dürfen nur kleine einheimische Fischarten (kleine Weissfische, Elritzen) als Köderfische verwendet werden, mit Ausnahme der Fische, deren Gefährdungstatus 1, 2, 3 oder 4 gemäss Anhang 5 beträgt.

² Barsche, die als Köderfische verwendet werden, müssen vor Ort gefangen worden sein.

³ Es ist verboten, ausländische Fischarten, insbesondere Karauschen, Goldfische und Sonnenbarsche, sowie echte und künstliche Fisch- oder Amphibieneier als Köder zu verwenden.

Art. 32 Köder – Lebende Köder

¹ Die Verwendung von lebenden Köderfischen für den Fang von Raubfischen ist nur Inhaberinnen und Inhabern eines Sachkundenachweises (SaNa) erlaubt.

² Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur im Broyekanal, im Schiffen-, im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee erlaubt:

- a) Im Schiffen- und im Greyerzersee ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts und des Zanders bis 30. November gestattet.
- b) Im Schwarz- und im Lussy-See ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts bis 30. November gestattet.

c) Im Broyekanal ist die Verwendung von lebenden Köderfischen das ganze Jahr zugelassen.

³ Lebende Köder können nur verwendet werden:

- a) mit einer Schweb-, Senk- oder Setzangel;
- b) von einem Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus;
- c) wenn sie am Oberkiefer befestigt werden.

Art. 33 Köderfischfang

¹ Inhaberinnen und Inhaber der Patente A, B, C oder F sind berechtigt, Köderfische in den Gewässern zu fangen, in denen das Fischen und der Köderfischfang erlaubt sind. Sie müssen über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügen.

² Köderfische können mit einer Falle gefangen werden.

³ Fallen müssen mit dem Namen und dem Vornamen der Eigentümerin oder des Eigentümers versehen sein.

⁴ Jede Fischerin und jeder Fischer darf nur eine Köderfischfalle verwenden.

⁵ Die Köderfischfalle kann:

- a) eine durchsichtige Flasche mit durchbohrtem Boden sein, deren Inhalt 3 l nicht überschreitet;
- b) oder eine kleine Reuse von höchstens 50 cm Länge und höchstens 25 cm Höhe und Breite oder Durchmesser.

⁶ Im Greyerzer- und im Schiftenensee sowie im Broyekanal ist der Gebrauch einer Köderfischsenke (quadratisches Netz, das durch zwei gekreuzte und am Scheitel verbundene Bogen gespannt wird) mit Seiten von höchstens 1 m Länge gestattet.

⁷ Köderfischsenken dürfen in höchstens 1 m Tiefe gesetzt werden.

9. KAPITEL

Behandlung der Fische

Art. 34 Gefangene Fische

¹ Fische müssen schonend gefangen werden.

² Zum Verzehr bestimmte Fische müssen unverzüglich getötet werden. Fischerinnen und Fischer, die über einen Sachkundenachweis (SaNa) gemäss Artikel 5a VBGF verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig halten; die Fische dürfen durch die Halterung nicht leiden.

³ Als kurzfristig gilt grundsätzlich bis am Ende des Fangtags. Ausnahmen können bei Fischen (Karpfen, Rotaugen, Schleie) gemacht werden, die vor dem Verzehr in frischem Wasser gehältert werden müssen.

⁴ Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

⁵ Die Bestimmungen der Absätze 2–4 dieses Artikels gelten nicht für lebende Köderfische. Diese dürfen durch die Hälterung jedoch nicht leiden.

⁶ Fische müssen gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) (Art. 177 ff.) getötet werden.

⁷ Der gemeinsame Gebrauch von tragbaren Behältern (Körbe, Melchtern usw.) zur Aufbewahrung der Fänge auf dem Fangplatz durch zwei oder mehrere Fischerinnen und Fischer ist verboten. Die gemeinsame Verwendung eines Fischkastens ist jedoch für die Fischerei vom Wasserfahrzeug aus gestattet, sofern die Fischerinnen und Fischer vom selben Wasserfahrzeug aus fischen.

⁸ Die von einem Wasserfahrzeug aus gefangenen Fische dürfen, solange sie sich darauf befinden, nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann. Dasselbe gilt für vom Ufer aus gefangene Fische. Diese dürfen vor dem Ende des Fischereiausflugs nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann.

Art. 35 Fische, die wieder ins Wasser ausgesetzt werden

¹ Fische und Krebse, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und von den Fischerinnen und Fischern als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und wieder ins Wasser ausgesetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

² Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.

³ Ist das Entfernen des Angelhakens nicht mehr gut möglich, so ist die Fischerin oder der Fischer verpflichtet, die Angelschnur in der Nähe des Mauls abzuschneiden.

10. KAPITEL

Ausübung der Fischerei

Art. 36 Patent und Kontrollheft

¹ Für die Ausübung der Fischerei muss die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereirechts das Patent und das Kontrollheft auf sich tragen.

Inhaberinnen und Inhaber eines Wochen- oder Tagespatents, die mit einem Widerhaken oder lebenden Köderfischen fischen, müssen ausserdem ihren Sachkundenachweis (SaNa) auf sich tragen.

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Kontrollhefts ist verpflichtet:

- a) jeden gefangenen Fisch sofort ins Heft einzutragen;
- b) vom ersten Fang an das Datum und den Wasserlauf, in dem sie oder er fischt, einzutragen;
- c) vor Verlassen des Wasserlaufes oder des Sees, in dem die Fische gefangen wurden, die Gesamtzahl pro Fischart einzutragen;
- d) den Fischereiertrag der Minderjährigen, die unter ihrer oder seiner Aufsicht fischen, oder ihres oder seines Gasts ins Heft einzutragen;
- e) dieses Heft auf Verlangen jederzeit den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen vorzuweisen.

³ Die Eintragungen müssen unauslöschlich und gemäss den Vorschriften im Kontrollheft ausgeführt werden.

⁴ Bei Verlust des Kontrollhefts kann ein Duplikat gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Franken bezogen werden. Das neue Kontrollheft trägt den Aufdruck «Duplikat».

⁵ Ist das Kontrollheft voll, so kann die Inhaberin oder der Inhaber beim Amt, welches das Heft ausgestellt hat, gegen Abgabe des alten Kontrollhefts ein neues beziehen. Die Abgabe des neuen Kontrollhefts wird auf dem Heft vermerkt.

Art. 37 Fischereiwettbewerbe

¹ Fischereiwettbewerbe sind verboten, mit Ausnahme von internen Wettbewerben örtlicher Fischervereine. Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (FischG) bleibt vorbehalten.

² Das Amt legt die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Wettbewerbe fest.

Art. 38 Identitätsausweis

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereipatents muss bei der Ausübung der Fischerei einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 39 Massstab mit Skala

Jede Fischerin und jeder Fischer ist verpflichtet, einen Massstab mit einer Skala, der mindestens in Zentimeter unterteilt ist, auf sich zu tragen.

11. KAPITEL

Ordnungsbussen

Art. 40 Ordnungsbussen (Art. 45b FischG)

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 16–36, 38 und 39 dieses Reglements und gegen die Bestimmungen der Artikel 15 Abs. 2, 24, 27 Abs. 2, 34 und 35 FischG werden mit einer Ordnungsbusse im Sinne von Artikel 45b FischG bestraft.

Art. 41 Pauschalbetrag der Ordnungsbussen

Die Pauschalbeträge der Ordnungsbussen werden in Anhang 6 aufgeführt.

12. KAPITEL

Strafurteile

Art. 42 Übermittlung der Strafbefehle und Urteile

Die zuständige Strafbehörde übermittelt dem Amt eine Kopie des Strafbefehls oder Strafurteils.

13. KAPITEL

Delegation der Rechtsetzung

Art. 43 Erneute Zulassung der Fischerei auf gewissen Abschnitten von Wasserläufen und Seen

¹ Wenn für die öffentliche Gesundheit keine Gefahr mehr besteht und der Stand der Sanierungsarbeiten der ehemaligen Deponie «La Pila» es erlaubt, kann die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft anordnen, dass die Fischerei vom linken Saaneufer aus am Fusse der Deponie La Pila in Hauterive wieder zugelassen wird.

² Gleichzeitig legt sie die Einzelheiten für die erneute Zulassung fest.

³ Bevor sie die Fischerei wieder zulässt, holt sie die Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ein.

14. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Wer zwischen 2004 und 2008 ein Jahres- oder ein Halbjahrespatent erworben hat, wird im Sinne einer Übergangslösung als Fischerin oder

Fischer mit ausreichenden Kenntnissen (SaNa) im Sinne von Artikel 5a VBGF anerkannt.

Art. 45 Belastung mit PCB (Polychlorierten Biphenylen)

¹ Die Richtlinien und Empfehlungen der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zur Abgabe von Fischen an Dritte und zum Verzehr von Fischen bleiben für Fische, die in den folgenden Gewässern gefangen wurden, vorbehalten:

- in der Saane vom Schiffensee flussabwärts,
- in der Saane von der Neiglen-Hängebrücke flussaufwärts bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer,
- in der Saane von der Pérolles-Brücke bis zum Auffangbecken unter der Staumauer von Rossens,
- in der Glane zwischen dem Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) und der Brücke der Kantonsstrasse von Romont bei Beauregard flussaufwärts,
- in der Ärgera von ihrer Einmündung in die Saane in Marly bis zum Zusammenfluss mit dem «Ruisseau de Copy» in Marly,
- im Schiffensee,
- im Pérolles-See.

² Sie werden allen Personen, die ein Patent beziehen, beim Erwerb des Patents abgegeben.

³ Die Weisungen und Empfehlungen zu gewissen Abschnitten von Wasserläufen oder Seen können in gegenseitigem Einverständnis der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und der Direktion für Gesundheit und Soziales aufgehoben oder geändert werden.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigung

Die Artikel 21 bis 35 dieses Reglements sind vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 19.12.2018 genehmigt worden.

ANHANG 1

Personen, die in den Kantonen Freiburg oder Waadt wohnen (Art. 6 Abs. 1)

FISCHEREI- PATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	160.–	80.–	80.–	40.–	46.–	23.–	17.–	8.50
B (Wasserläufe)	140.–	70.–	70.–	35.–				
C (Seen)	116.–	58.–	58.–	29.–				
D (Schleppangel)	124.–	124.–	62.–	62.–	36.–	36.–	11.–	11.–
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	70.–	70.–	35.–	35.–	20.–	20.–	6.–	6.–
F (Bibera und Broyekanal)	44.–	22.–	22.–	11.–			6.–	6.–
G (Gast)	55.–	(Ausgeschlos- sen)						

ANHANG 2

**Personen, die im Kanton Freiburg oder Waadt wohnen und eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen
(Art. 6 Abs. 2 und 4)**

FISCHEREI- PATENT	JAHRESPATENT	HALBJAHRESPATENT	WOCHENPATENT	TAGESPATENT
	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	80.–	40.–	23.–	8.50
B (Wasserläufe)	70.–	35.–		
C (Seen)	58.–	29.–		
D (Schleppangel)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
F (Bibera und Broyekanal)	22.–	11.–		6.–
G (Gast)	55.–			

ANHANG 3

Personen, die nicht im Kanton wohnen (mit Ausnahme der Personen, die im Kanton Waadt wohnen)
(Art. 6 Abs. 3 und 4)

FISCHEREI- PATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.	Erwachsene Fr.	Minderjährige Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	320.–	160.–	160.–	80.–	92.–	46.–	34.–	17.–
B (Wasserläufe)	280.–	140.–	140.–	70.–				
C (Seen)	232.–	116.–	116.–	58.–				
D (Schleppangel)	248.–	248.–	124.–	124.–	72.–	72.–	22.–	22.–
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	140.–	140.–	70.–	70.–	40.–	40.–	12.–	12.–
F (Bibera und Broyekanal)	88.–	44.–	44.–	22.–			6.–	6.–
G (Gast)	110.–	(Ausgeschlos- sen)						

ANHANG 4

Wiederbevölkerungstaxe (Art. 8 Abs. 1)

FISCHEREIPATENT	Wiederbevölkerungstaxe Fr.
Jahrespatente A, B oder C	40.–
Halbjahrespatente A, B oder C	20.–
Wochenpatent A	10.–
Jahrespatent F	10.–
Halbjahrespatent F	5.–

ANHANG 5

Im Kanton Freiburg heimische Arten von Fischen und Krebsen

Gebräuchlicher Name/ lokal	Name deutsch/ lokal	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsstatus ¹⁾
Anguillidae			
Anguille	Aal	Anguilla anguilla	1
Cobitidae			
Loche de rivière	Dorngrundel	Cobitis taenia	3, E
Coregonidae			
Corégones	Felchen	Coregonus spp.	4, E
Cottidae			
Chabot	Groppe	Cottus gobio	4
Cyprinidae			
Brème	Brachsmen	Abramis brama	NG
Spirlin	Schneider	Alburnoides bipunctatus	3, E
Ablette	Laube	Alburnus alburnus	NG
Barbeau	Barbe	Barbus barbus	4
Brème bordelière	Blicke	Blicca bjoerkna	4
Nase	Nase	Chondrostoma nasus	1, E
Carpe	Karpfen	Cyprinus carpio	4
Goujon	Gründling	Gobio gobio	NG
Able de Stymphale	Moderlieschen	Leucaspius delineatus	3, E
Vandoise	Hasel	Leuciscus leuciscus	NG
Vairon	Elritze	Phoxinus phoxinus	NG

Gebräuchlicher Name/ lokal	Name deutsch/ lokal	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungstatus ¹⁾
Bouvière	Bitterling	Rhodeus amarus	2, E
Gardon, Vengeron	Rotaugen	Rutilus rutilus	NG
Rotengle	Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus	NG
Chevaine	Alet	Squalius cephalus	NG
Blageon	Strömer	Telestes souffia	3, E
Tanche	Schleie	Tinca tinca	NG
Esocidae			
Brochet	Hecht	Esox lucius	NG
Gadidae			
Lotte	Trüsche	Lota lota	NG
Gasterosteidae			
Epinoche	Stichling	Gasterosteus gymnauchen	4
Nemacheilidae			
Loche franche	Schmerle, Bartgrundel	Barbatula barbatula	NG
Percidae			
Grémille	Kaulbarsch	Gymnocephalus cernua	NG
Perche	Flussbarsch, Egli	Perca fluviatilis	NG
Petromyzontidae			
Petite lamproie	Bachneunauge	Lampetra planeri	2, E

Gebräuchlicher Name/ lokal	Name deutsch/ lokal	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsstatus ¹⁾
Salmonidae			
Truite atlantique, Truite de rivière	Bachforelle	Salmo trutta	4
Truite atlantique, Truite lacustre	Seeforelle	Salmo trutta	2
Omble-chevalier	Seesaibling	Salvelinus umbla	3
Ombre de rivière	Äsche	Thymallus thymallus	2, E
Siluridae			
Silure glâne	Wels	Silurus glanis	NG, E
Astacidae			
Ecrevisse à pattes rouges	Edelkrebs	Astacus astacus	3, E
Ecrevisse à pattes blanches	Dohlenkrebs	Austropotamobius pallipes	2, E

¹⁾ Gefährdungsstatus der Art:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

NG = nicht gefährdet

E = europäisch geschützt nach Berner Konvention.

Nach Anhang 1 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei.

ANHANG 6

Ordnungsbussen (Art. 41)

Nr.	Widerhandlungen	Pauschalbetrag Fr.
FR 301	Fischen vom Boot aus und bei vereisten Seen (Art. 16 und 17 FischR)	100.–
FR 302	Fischen an verbotenen Stellen (Art. 18, 19 und 20 FischR)	200.–
FR 303	Fischen in Schonzeiten (Art. 21 FischR)	200.–
FR 304	Fischen ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 22 FischR)	200.–
FR 305	Fangmasse (Art. 23 FischR)	200.–
FR 306	Überschreiten der Fangzahl und Übertreten des Fangverbots (Art. 24 FischR)	200.–
FR 307	Verbotene Fanggeräte, Fischereimethoden und Köder (Art. 24 FischG / Art. 25–33 FischR)	150.–
FR 308	Behandlung der Fische (Art. 34 und 35 FischR)	100.–
FR 309	Patent und Kontrollheft (Art. 15 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 FischG/ Art. 36 FischR)	100.–
FR 310	Identitätsausweis (Art. 38 FischR)	50.–
FR 311	Massstab mit Skala (Art. 39 FischR)	50.–
FR 312	Verkehr oder Aufenthalt in Regalgewässern (Art. 34 FischG)	200.–
FR 313	Freies Herumlaufen von Haustieren in Regalgewässern (Art. 35 FischG)	150.–

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
13.11.2018	Erlass	Grunderlass	01.01.2019	2018_098
07.12.2018	Art.20	geändert	01.01.2019	2018_098a
02.04.2019	Art.3	geändert	01.04.2019	2019_023
02.04.2019	Art.10	geändert	01.04.2019	2019_023

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	13.11.2018	01.01.2019	2018_098
Art.3	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Art.10	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Art.20	geändert	07.12.2018	01.01.2019	2018_098a